

Nachstehend wird der Wortlaut der Prüfungsordnung für den postgradualen Master-Studiengang "Schutz europäischer Kulturgüter" am Collegium Polonicum in der mit Wirkung vom 01.10.2004 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Prüfungsordnung vom 03.02.1999 sowie
2. die Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung vom 23.05.2001
3. die Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung vom 17.07.2002
4. die Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung vom 18.12.2002
5. die Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung vom 11.02.2004
6. die Fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung vom 14.04.2004.

Prüfungsordnung für den postgradualen Master-Studiengang "Schutz europäischer Kulturgüter" am Collegium Polonicum

**vom 03.02.1999
in der Fassung vom 04.04.2004**

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Master-Prüfung
- § 2 Master-Grad
- § 3 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer, Beisitzer und Gutachter

II. Abschlussarbeit und mündliche Prüfung

- § 6 Anmeldung und Zulassung zur Abschlussarbeit
- § 7 Abschlussarbeit
- § 8 Zulassung zur mündlichen Prüfung
- § 9 Art und Durchführung der mündlichen Prüfung
- § 10 Bildung der Noten und Bewertung der Master-Prüfung
- § 11 Ausnahmeregelungen für Personen mit Behinderung
- § 12 Zeugnis
- § 13 Form und Inhalt des Zeugnisses
- § 14 Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades "Master of Arts" (M.A.)

III. Erwerb eines Zertifikats

- § 15 Zertifikat
- § 16 Inhalt und Form des Zertifikats

IV. Schlussbestimmungen

- § 17 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 18 Versäumnis und Rücktritt

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten
§ 20 Inkrafttreten

Grammatisch maskuline Personenbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung sind geschlechtsneutral zu verstehen.

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Master-Prüfung

Die Master-Prüfung bildet den Abschluss des postgradualen Studienganges "Schutz europäischer Kulturgüter". In der Master-Prüfung sollen die Studenten nachweisen, dass sie die in § 2, Abs. 2 der Studienordnung festgelegten Studienziele erreicht haben. Im schriftlichen Teil der Prüfung geht es dabei vor allem um den Nachweis wissenschaftlich-analytischer Fähigkeiten, im mündlichen Teil vor allem um den Nachweis des Fachwissens im Bereich der Pflichtmodule.

§ 2 Master-Grad

Ist die Master-Prüfung bestanden, verleiht die Kulturwissenschaftliche Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) den Grad eines "Master of Arts" (M.A.).

§ 3 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des Studienganges beträgt vier Semester. In diesem Zeitraum sind Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 63 Semesterwochenstunden zu absolvieren.

(2) Das Studium ist in vier Präsenzsemester gegliedert, von denen die ersten beiden Semester der Vermittlung von Grundlagenwissen und die beiden abschließenden Semester der Vertiefung und projektbezogenen Anwendungen der Lehrinhalte dienen. Aus der Vertiefung und der Projektphase ist die Master-Arbeit zu entwickeln.

(3) Der Studiengang ist modular aufgebaut. In den ersten beiden Studiensemestern besuchen die Studenten Lehrveranstaltungen im Umfang von jeweils 18 SWS.

(4) Das dritte und vierte Semester setzt sich aus dem Besuch von 2 vertiefenden Pflichtmodulen, 4 Wahlpflichtmodulen, der Vorbereitung, Durchführung und abschließenden Präsentation eines praktischen Studienprojektes und der Teilnahme an einem mehrtägigen Kolloquium im Umfang von insgesamt 27 SWS zusammen.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der durch den Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät eingesetzt wird. Diesem Prüfungsausschuss gehören an

- der Lehrstuhlinhaber für "Denkmalkunde" am Collegium Polonicum als Vorsitzender
- ein Hochschullehrer aus der Kulturwissenschaftlichen Fakultät und ein weiterer Hochschullehrer aus einer der Fakultäten der Europa-Universität Viadrina
- ein Student des Studienganges "Schutz europäischer Kulturgüter"
- ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder der Koordinator des Studienganges "Schutz europäischer Kulturgüter"

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät für zwei Jahre bestellt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Prüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Hochschullehrer als Stellvertreter des Vorsitzenden.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Kulturwissenschaftlichen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen, gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Noten offen. Er entscheidet über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie über die Zulassung zu den Prüfungen.

(4) Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann, soweit es diese Prüfungsordnung nicht anders bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

§ 5

Prüfer, Beisitzer und Gutachter

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer und Beisitzer der mündlichen Master-Prüfung und die Gutachter der Master-Arbeit. Zum Prüfer und zum Gutachter kann bestellt werden, wer an der Europa-Universität Viadrina oder am Collegium Polonicum eine Professur oder einen Lehrauftrag innehat. Die Mindestvoraussetzung für den Beisitzer ist ein entsprechender Hochschulabschluss. Scheidet ein Prüfungsberechtigter aus der Hochschule aus, so bleibt die Prüfungsberechtigung zwei Jahre erhalten.

(2) Der Prüfungskandidat kann einen Prüfer vorschlagen, wenn dessen Einverständnis vorliegt. Dem Vorschlag wird nach Möglichkeit Folge geleistet; ein Rechtsanspruch auf die Wahl des Prüfers besteht jedoch nicht.

(3) Jede Prüfung ist zu protokollieren.

(4) Die Bestellung zum Prüfer soll in geeigneter Form bekanntgegeben werden. Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel eines Prüfers ist mit Zustimmung des Kandidaten zulässig.

II. Master-Prüfung

§ 6

Anmeldung und Zulassung zur Abschlussarbeit

(1) Die Anmeldung zur Abschlussarbeit kann im 3. Semester erfolgen. Der Termin wird durch Aushang zu Beginn des 4. Semesters bekanntgegeben. Der Antrag auf die Zulassung ist schriftlich über das Prüfungsamt beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.

(2) Zur Abschlussarbeit kann nur zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Nachweis eines abgeschlossenen Hochschul- bzw. Fachhochschulstudiums. Über die Anerkennung ausländischer Abschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss,
- Beleg eines vorangegangenen ordnungsgemäßen Studiums durch Einträge ins Studienbuch.

(3) Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums gilt als erbracht, wenn folgende Leistungen belegt werden:

- Die Teilnahme an insgesamt 4 mehrteiligen Pflichtmodulen und an 9 teilweise mehrteiligen Wahlpflichtmodulen,
- insgesamt 4 Leistungsnachweise aus Pflichtmodulen und 4 Leistungsnachweise aus Wahlpflichtmodulen,
- ein weiterer Leistungsnachweis aus der praktischen Projektphase,
- einen Leistungsnachweis aus dem vertiefenden Kolloquium,
- Teilnahmebescheinigungen und Leistungsnachweise (Praktikumsberichte) der zwei obligatorischen Praktika.

Die Teilnahme an Blockveranstaltungen wird auf die Gesamtpräsenz angerechnet.

(4) Leistungsnachweise müssen in 4 Pflichtmodulen und in 4 Wahlpflichtmodulen erbracht werden. Sie umfassen in der Regel die Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit im Umfang von ca. 10-15 Seiten und den Vortrag eines Referates.

(5) Die erforderlichen Leistungsnachweise eines jeden Semesters müssen bis spätestens zum Beginn des jeweils nächsten Semesters erbracht werden; über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 7

Abschlussarbeit

(1) Mit der Abschlussarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer gegebenen Frist ein Thema aus dem Bereich des Kulturgüterschutzes selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Abschlussarbeit wird vom Lehrstuhlinhaber für Denkmalkunde oder einem an dem Studiengang beteiligten Professor des Collegium Polonicum bzw. der Europa-Universität Viadrina in Abstimmung mit dem Prüfling vergeben. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenstellung der Abschlussar-

beit erfolgt aus dem Bereich der Wahlpflichtmodule und nach Möglichkeit in Bezug auf die Themen der vertiefenden Veranstaltungen im dritten Semester, wobei darauf zu achten ist, dass das Thema keine Wiederholung einer bereits früher erarbeiteten Magister- oder Diplom-Arbeit bzw. Dissertation ist. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt zwei Monate. In Ausnahmefällen und aus Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat (z. B. höhere Gewalt oder Krankheit) kann der Bearbeitungszeitraum um maximal 14 Tage verlängert werden.

(4) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß in drei Exemplaren beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(5) Bei Versäumnis der Frist wird die Arbeit vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(6) Die Abschlussarbeit ist von zwei Gutachtern innerhalb von vier Wochen nach Abgabe zu bewerten. Einer der Gutachter muss derjenige sein, der das Thema der Arbeit ausgegeben hat. Ist einer der Gutachter verhindert, bestimmt der Prüfungsausschuss ersatzweise einen neuen Gutachter.

(7) Die Bewertung der Abschlussarbeit durch die Gutachter erfolgt gemäß dem Notenschema in § 10 dieser Ordnung. Weichen die von den Gutachtern vergebenen Noten um nicht mehr als eine Notenstufe voneinander ab, so wird die Note der Abschlussarbeit durch Mittelung der beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt. Unterscheiden sich die Noten um mehr als eine volle Notenstufe, so beauftragt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter. Dessen Gutachten darf nicht von dem bereits gesetzten Bewertungsrahmen abweichen.

(8) Wird die Abschlussarbeit mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, kann der Prüfling eine neue Abschlussarbeit mit anderer Themenstellung im folgenden Semester anfertigen. Wird der zweite Versuch ebenfalls mit "nicht ausreichend" bewertet, so gilt die Master-Prüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 8

Zulassung zur mündlichen Prüfung

(1) Zur mündlichen Prüfung wird derjenige zugelassen, dessen Abschlussarbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde. Die Zulassung wird durch Aushang in anonymisierter Form bekanntgegeben.

(2) Die mündliche Prüfung findet im Rahmen einer dreitägigen Prüfungsphase statt. Der Termin dieser Prüfungsphase wird ebenfalls durch Aushang bekanntgegeben.

(3) Die mündliche Prüfung kann einmal wiederholt werden; der Termin wird durch Aushang bekanntgegeben.

(4) Soll die mündliche Prüfung im Anschluss an eine wiederholte Abschlussarbeit stattfinden, so wird der Termin innerhalb des Folgesemesters dem Prüfling eigens bekanntgegeben.

§ 9

Art und Durchführung der mündlichen Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung wird von vier Prüfern aus den Bereichen der vier Pflichtmodule abgenommen.
- (2) Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 40 Minuten. Sie wird mit einer Note entsprechend dem Notenschema in § 10 bewertet.
- (3) Der Verlauf der mündlichen Prüfung ist in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben.

§ 10

Bildung der Noten und Bewertung der Master-Prüfung

- (1) Die Gesamtnote der Master-Prüfung setzt sich aus dem Durchschnitt der Noten der erbrachten Leistungsnachweise, der Note der Master-Arbeit und der Note der mündlichen Prüfung zusammen. Diese drei Noten werden wie folgt gewichtet:

| | | |
|---|------|-------------------|
| Durchschnitt der benoteten Leistungsnachweise | 40 % | 108 Credit Points |
| Master-Arbeit | 40 % | 15 Credit Points |
| Mündliche Prüfung | 20 % | 15 Credit Points |

Die Master-Arbeit und die mündliche Prüfung müssen mit mindestens "ausreichend" (4,0) bestanden werden.

- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen und für die Gesamtnote der Master-Prüfung sind folgende Noten zu verwenden:

| | | |
|---|-------------------|---|
| 1 | sehr gut | eine hervorragende Leistung |
| 2 | gut | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 | befriedigend | eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 | ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen genügt |
| 5 | nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

- (3) Zur Umrechnung der an der Europa-Universität Viadrina vergebenen Noten in ECTS-Noten ist folgende Bewertung zu verwenden:

| Europa-Universität Viadrina "Master of Arts" (M.A.) | ECTS |
|---|---------------------------------|
| 1-1,3 | A <i>ausgezeichnet</i> |
| 1,7-2,3 | B <i>sehr gut</i> |
| 2,7-3 | C <i>gut</i> |
| 3,3-3,7 | D <i>befriedigend</i> |
| 4,0 | E <i>ausreichend</i> |
| nicht ausreichend | F <i>nicht bestanden</i> |

- (4) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen ist es möglich, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zu bilden; die Noten 0,7 / 4,3 / 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) Als Durchschnitt ist die Note der Gesamtleistung wie folgt festzusetzen:

| | | |
|--|---|--------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = | sehr gut |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | = | gut |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | = | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | = | ausreichend |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | = | nicht ausreichend. |

(6) Bei der Bildung der Einzelnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 11

Ausnahmeregelungen für Personen mit Behinderung

(1) Personen mit Behinderung kann auf Antrag entsprechend der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung in der Anfertigung der Master-Arbeit eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen gewährt werden.

(2) Behinderte können auf Antrag ganz oder teilweise von außerhalb der Universität zu erbringenden Studienleistungen (Praktikum) befreit werden. Ein ärztliches Attest bildet die Grundlage der Entscheidung.

§ 12

Zeugnis

(1) Über die bestandene Master-Prüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die Gesamtnote enthält.

(2) Ist die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und innerhalb welcher Frist die Master-Prüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Master-Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Form und Inhalt des Zeugnisses

(1) Das Zeugnis über die bestandene Master-Prüfung im Studiengang "Schutz europäischer Kulturgüter" enthält:

- den Nachweis über die geleisteten Praktika
- die Gesamtnote
- das Thema und die Note der Master-Arbeit
- die Note der mündlichen Prüfung
- den Notendurchschnitt der erbrachten Leistungsnachweise.

(2) Auf Antrag des Absolventen ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges anzugeben.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Das Zeugnis wird von den Dekanen der drei Fakultäten und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(5) Auf Wunsch kann das Zeugnis zweisprachig ausgestellt werden und zwar in der Regel im Rahmen der an der Viadrina und am Collegium Polonicum angebotenen Sprachen.

§ 14

Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades "Master of Arts" (M.A.)

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Grades eines "Master of Arts" (M.A.) beurkundet.

(2) Die Urkunde wird von den Dekanen der drei Fakultäten und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

III. Erwerb eines Zertifikats

§ 15

Erwerb eines Zertifikats

Ein Zertifikat über ein zweisemestriges Studium im postgradualen Masterstudien-gang "European Cultural Heritage. Schutz europäischer Kulturgüter" kann nur erwerben, wer

- ein abgeschlossenes Hochschul- bzw. Fachhochschulstudium oder aber über eine mehrjährige Berufserfahrung in einem studienverwandten Beruf nachweisen kann (über die Anerkennung der Berufserfahrung als Zulassungsvoraussetzung entscheidet der Prüfungsausschuss)
- drei Leistungsnachweise aus den fünf angebotenen Pflichtmodulen und zwei Leistungsnachweise aus den Wahlpflichtmodulen sowie einen Praktikumsnachweis erbringt (die Leistungsnachweise aus den Wahlpflichtmodulen können auch durch Leistungsnachweise aus zwei weiteren Pflichtmodulen ersetzt werden, ferner können für alle erforderlichen Scheine Leistungen aus den Erststudien angerechnet werden)
- ein ordnungsgemäßes Studium, also die Teilnahme an den Präsenzphasen, d.h. die Teilnahme an mindestens 36 SWS nachweisen kann und
- über ausreichende Kenntnisse der deutschen und englischen Sprache verfügt (über die Anerkennung der Sprachkenntnisse entscheidet der Prüfungsausschuss).

§ 16

Inhalt und Form des Zertifikats

(1) Studierenden, die die Voraussetzungen gemäß § 15 erfüllen, ist ein Zertifikat auszustellen.

(2) Das Zertifikat erhält folgende Angaben:

- die Noten der drei gewählten Pflichtmodule,
- die Noten der zwei gewählten Wahlpflichtmodule,
- den Praktikumsnachweis.

Sämtliche Noten werden auch entsprechend dem ECTS-Umrechnungsschema aufgeführt. Auf Wunsch wird das Zertifikat in englischer Sprache ausgestellt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 17

Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Feststellung der Ungültigkeit einer Master-Prüfung nach § 15, Abs. 1 und 2 kann in der Regel in einem Zeitraum von 5 Jahren erfolgen. Für diesen Zeitraum sind die Abschlussarbeiten, die Gutachten und die Prüfungsprotokolle beim Prüfungsamt aufzubewahren. Über Ausnahmefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen.

§ 18

Versäumnis und Rücktritt

(1) Die Prüfung gilt als "nicht bestanden", wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 19

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine Abschlussarbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Protokolle der Master-Prüfung gewährt.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina in Kraft.